

Auszug aus der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen StF: BGBl. Nr. 134/1963 idF BGBl. Nr. 267/1963 (DFB) idgF.

Anlage A

LEHRPLAN DER VOLKSSCHULE

(...)

NEUNTER TEIL

BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHEN ÜBUNGEN

A. GRUNDSCHULE

Unverbindliche Übungen

Spielmusik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Als Ergänzung zum Pflichtgegenstand Musikerziehung soll Spielmusik die Freude am gemeinsamen Musizieren fördern und das Verständnis für Musik vertiefen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf dem Musizieren in der Gruppe. Spielmusik kann und soll außerschulischen Instrumentalunterricht nicht ersetzen.

Spielstücke, regionale Volksmusik; Klangexperimente und Improvisationen Rhythmische und melodische Begleitstimmen zu Liedern	Musizieren des Lehrers als Hilfe und Ergänzung; gelegentlicher Einsatz technischer Medien (Tonbandmitschnitte zur Hörkontrolle, Musikbeispiele als Anregung und zum Vergleich)
--	--

Didaktische Grundsätze:

Die Auswahl der Spielliteratur hat sich am Leistungsvermögen der Gruppe zu orientieren, um Überforderungen zu vermeiden. Möglichkeiten zum Musizieren auch gemeinsam mit dem Schulchor bei schulischen und außerschulischen Veranstaltungen sollen genutzt werden.

Chorgesang

Bildungs- und Lehraufgabe:

Als Ergänzung zum Pflichtgegenstand Musikerziehung soll Chorgesang die Freude am Singen fördern und das Verständnis für Musik vertiefen. Die musikalischen Fähigkeiten des einzelnen sind unter Berücksichtigung der Gruppenzusammensetzung (Klassen- bzw. Schulchor) zu fördern.

Lehrstoff:

Ein- und mehrstimmige Lieder (zB Kinderlieder, regionale Volkslieder, Lieder aus anderen Ländern) Sprachgestaltungen, Klangexperimente mit Sprach- und Singstimme	Gezielte Atem-, Stimmbildungs- und Artikulationsübungen; gelegentlicher Einsatz von Musikinstrumenten und technischen Medien (Tonbandmitschnitte zur Hörlernkontrolle, Musikbeispiele als Anregung und zum Vergleich)
--	--

Didaktische Grundsätze:

Die Liedauswahl hat sich am Leistungsvermögen der Kinder zu orientieren, um Überforderungen insbesondere in stimmlicher Hinsicht zu vermeiden. Dabei hat der Lehrer auch auf kindgemäße Textinhalte und die geschmacksbildende Funktion der Lieder zu achten.

Möglichkeiten zum Singen bei schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch gemeinsam mit der Spielmusikgruppe sollen genutzt werden.

(...)

MUSIKALISCHES GESTALTEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Als Ergänzung zum Pflichtgegenstand Musikerziehung soll

Musikalisches Gestalten dem Kinde ermöglichen:

- durch musikalische Aktivitäten Freude und Erfolg zu erleben,
- durch vermehrte Auseinandersetzung mit ausgewählten Inhalten der einzelnen Bereiche des Pflichtgegenstandes Schwerpunkte zu setzen,
- Eigeninitiativen auf dem Gebiet der Musik zu entwickeln,
- zusätzliche Anregungen zu lustbetonter musikalischer Betätigung zu erhalten,
- durch Aufführungen/Aktionen/Projekte in der Schulgemeinschaft und über den engeren Bereich der Schule hinaus wirksam zu werden.

Lehrstoff:

Inhalte des Pflichtgegenstandes	Verstärkte Berücksichtigung von Arbeiten, die einen höheren Zeit- und Organisationsaufwand erfordern (zB Erarbeiten von größeren musikalischen, aber auch fachübergreifenden Vorhaben, Verbinden von Singen, Musizieren und Darstellen)
Szenisch-musikalisches Gestalten	zB Märchenspiele, Kinderbücher, Kinder-Musical, Kinderoper, Kindertänze, Brauchtum im Jahreskreis
Musikalische Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Schule	zB schulische Veranstaltungen, Jugendsingen, Adventsingens, Mairsingen; der regionalen Tradition entsprechendes Brauchtum
Verstärkte Begegnung mit Werken, Interpretieren und Komponisten	zB Konzertbesuche, Lehrausgänge zu Instrumentenbauern, in ein Musikstudio, Besuch von Interpreten und Komponisten

Didaktische Grundsätze:

Die Auswahl der Inhalte, auch fächerübergreifend, richtet sich in erster Linie nach den Bedürfnissen und Interessen der Kinder sowie den Rahmenbedingungen der Schule.

Fallweise können am musikalischen Geschehen in der Schule Interessierte zu gemeinsamen Projekten eingeladen werden.

Im allgemeinen wird man mit der für die unverbindliche Übung vorgesehenen Doppelstunde das Auslangen finden; in Ausnahmefällen kann vorübergehend eine Blockung erfolgen.

(...)

B. VOLKSSCHULOBERSTUFE

Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen

Wie Anlage 1 zur Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000, in der jeweils geltenden Fassung.